



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
BMVIT – IV/IVVS3
Rechtsbereich Bundesstraßen
Radetzkystraße 2
1030 Wien
GZ: BMVIT-324.100/0006-IV/IVVS3/2016

Wien, den 14.11.2016

Betrifft: Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz (StVUSt-G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV)** zeigt sich sehr erfreut, dass nach langen Vorarbeiten nun eine Grundlage für die Erstellung der Straßenverkehrsunfallstatistik geschaffen wird. Moderne Unfallforschung braucht eine umfassende und transparente rechtliche Basis für Zugang zu allen verfügbaren Daten- und Informationsquellen. Mit einem Gesetz, das die Straßenverkehrsunfallstatistik neu im Sinne der Verkehrssicherheit regelt, kann in Zukunft noch besser Unfallprävention zum Wohl der Bürger erfolgen und die Öffentlichkeit, die größtes Interesse an kontinuierlicher Information über das Verkehrsunfallgeschehen hat, konsequent informiert werden. Erfreulicherweise sinken die Unfallzahlen im langjährigen Trend. Um sicherzustellen, dass dieser Trend fortgesetzt werden kann, ist eine immer genauere und zeitnahe Analyse und Bewertung der Unfallzahlen erforderlich, die nur auf einer tragfähigen Rechtsgrundlage möglich ist.

Ziel des vorliegenden Gesetzes muss es sein, ein System zu schaffen, das den aktuellen Anforderungen der Unfallforschung gerecht wird und die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen bestmöglich unterstützt. Dazu muss das System bestimmten Anforderungen entsprechen:

- Rechtssicherheit des Zugangs zu den Unfalldaten
- Zeitnahe Verfügbarkeit der Daten, um größtmögliche Aktualität zu gewährleisten
- Vorhersehbarkeit und Planbarkeit des Zeitpunkts der Veröffentlichung
- Ermöglichung von Unfalldiefenanalysen mittels Unfalldaten

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Schleiergasse 18 1100 Wien T +43 5 77077-0 F +43 5 77077-1186 E-Mail kfv@kfv.at

DVR-Nr. 0455 016 UID-Nr. ATU 368 22 006 ZVR-Zahl 801397500 Rechtsform: Verein Sitz: Wien

Raiffeisen Bank International AG BLZ 31 000 Kto-Nr. 104 073 680 BIC RZBAATWW IBAN AT37 3100 0001 0407 3680
www.parlament.gv.at

www.KFV.at



Aus unserer Sicht wird der Entwurf diesen Anforderungen im Wesentlichen gerecht. Zu den Bestimmungen im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

§ 3 – Anordnung der Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden

In den letzten Jahren wurden die Unfallstatistikdaten zu unterschiedlichen, nicht vorhersehbaren Zeitpunkten und erst sehr spät veröffentlicht. Die Zahlen aus Jänner 2015 waren beispielsweise erst im Juli 2016 verfügbar. Diese Verzögerung ist aus unserer Sicht nicht notwendig und schadet der Verkehrssicherheit. Seriöse Unfallforschung muss auf aktuelle Zahlen zurückgreifen können, in der Verkehrssicherheitsarbeit ist ein Reagieren auf aktuelle Trends erforderlich. Wir schlagen daher vor, dass im vorliegenden Gesetz oder zumindest in der Verordnung ein konkreter Veröffentlichungstermin festgelegt wird. Angesichts der Tatsache, dass die Erfassung der Daten nunmehr ausschließlich elektronisch erfolgt und die Qualitätssicherung der Daten effizienter geregelt wurde, sollte eine zeitnahe Veröffentlichung kein Problem darstellen. Der Gesamtunfalldatenbestand einer Jahres sollte daher mit Ende Februar des Folgejahres zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist es wichtig, bereits während des laufenden Jahres Aussagen über die Entwicklung der Unfallzahlen treffen zu können. Auch die monatlichen Daten sollten daher innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Monats veröffentlicht werden.

§ 5 – Weitergabe und Löschung von Daten

Mittels Unfalldiefenanalyse können wertvolle Informationen zu Unfallhergängen und unfallkausalen Faktoren gewonnen werden, die aus der Statistik allein nicht abzulesen sind. Angesichts der erfreulicherweise immer geringer werdenden Getötetenzahlen ist es notwendig, die verbliebenen schweren Unfälle genau zu analysieren und auf dieser Basis noch gezielter als bisher Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu entwickeln. Nur auf diese Weise kann die Vision Zero, die in einigen Teilbereichen – etwa bei Kinderunfällen – schon in greifbarer Nähe ist, letztendlich auch verwirklicht werden. Wir sind daher erfreut, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine rechtliche Grundlage für Tiefenanalysen, deren Durchführung derzeit aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, geschaffen werden soll.

Allerdings zweifeln wir daran, ob die konkrete Regelung in der Praxis funktionieren wird. Aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen mit Antragstellungen nach § 77 StPO fordert das BMJ regelmäßig die Vorlage von Aktenzahlen, **bevor** eine entsprechende Bewilligung erteilt wird. Nach dem StVUST-G werden die Aktenzahlen aber erst bei Vorliegen der Bewilligung weitergegeben. Damit wird ein Kreislauf geschaffen, der letztlich nie zu einer Bewilligung führen kann. Wir ersuchen daher um Überprüfung, ob die Bestimmung so wie derzeit geplant auch umsetzbar ist.

Derzeit stehen insbesondere die §§ 17 und 31 des Bundesstatistikgesetzes 2000 der Durchführung von Tiefenanalysen entgegen. Unter Verweis auf diese Regelungen wurde seitens der Statistik Austria die Weitergabe von Aktenzahlen abgelehnt. Für den Fall, dass die Statistik Austria als Dienstleister die Erstellung der Unfallstatistik übernimmt, muss aus unserer Sicht klargestellt werden, dass die angeführten Bestimmungen die Weitergabe von Aktenzahlen nicht verhindern.

§ 7 – Verwendung des Gesamtunfalldatenbestandes durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

Aus unserer Sicht sollte die Übermittlung des Gesamtunfalldatenbestandes nach § 7 Abs. 2 nicht im Ermessen des BMVIT liegen („kann übermitteln“). Es ist nicht angeführt und damit unklar, unter welchen Voraussetzungen die Daten an mit Verkehrsunfallforschung befassete Institutionen übermittelt



werden. Wir sind daher der Meinung, dass die Formulierung in § 7 Abs. 2 an § 7 Abs. 1 angeglichen werden und daher „hat zu übermitteln“ lauten sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Kuratorium für Verkehrssicherheit

Dir. Dr. Othmar Thann
(Geschäftsführer)

Dr. Armin Kaltenegger
(Bereichsleiter Recht & Normen)